



Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Augsburger Str. 23 □ 89331 Burgau □ Tel. 08222 / 96890 □ Fax 08222 / 5000
E-Mail: post@amp-burgau.de □ Web: www.amp-burgau.de

Steuerberatung □ Finanzbuchhaltung □ Lohnbuchhaltung □ Wirtschaftsberatung

Der monatliche Informationsbrief für Mandanten Ausgabe Januar/Februar 2026

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

Privatpersonen

- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale ab 2026
 - Übungsleiterfreibetrag: 3.300 EUR jährlich (bisher 3.000 EUR)
 - Ehrenamtszuschale: 960 EUR jährlich (bisher 840 EUR)
- Lohnsteuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026
 - Grundfreibetrag: ab 2026 12.348 EUR (2025: 12.096 EUR)
 - Kinderfreibetrag: ab 2026 3.414 EUR je Elternteil (2025: 3.336 EUR)
 - Kindergeld: ab Januar 2026 259 EUR monatlich je Kind (2025: 255 EUR)
- Anhebung der Entfernungspauschale ab 2026
 - 0,38 EUR pro Entfernungskilometer ab dem ersten Kilometer (bisher ab dem 21. Kilometer).
- Steuerliche Begünstigung für arbeitende Rentner ("Aktivrente") ab 2026
 - Bis zu 2.000 EUR monatlich steuerfrei.
 - Hierzu siehe detaillierte Erläuterung.

Umsatzsteuerrecht

- Dauerhafte Absenkung des Steuersatzes auf 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 2026
 - Gilt nur für Speisen, nicht für Getränke.

Aktivrente – Steuerliche Begünstigungen für arbeitende Rentner ab 2026

Voraussetzungen

- Die Aktivrente gilt für Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze (derzeit 67 Jahre, ggf. Übergangsregelungen für ältere Jahrgänge) erreicht haben.
- Begünstigt sind ausschließlich sozialversicherungspflichtige Einnahmen aus nicht-selbstständiger Beschäftigung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).
- Nicht begünstigt sind: Selbstständige, Gewerbetreibende, Freiberufler, Beamte, geringfügig Beschäftigte (Minijobber) sowie Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.
- Die Steuerbefreiung greift ab dem Monat, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Anwendungsbereich und Höhe des Freibetrags

- Es wird ein monatlicher Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 EUR gewährt, maximal 24.000 EUR pro Jahr.
- Der Freibetrag gilt nur für die Monate, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Übertragung nicht genutzter Freibeträge auf andere Monate ist nicht möglich.
- Übersteigt der Arbeitslohn in einem Monat 2.000 EUR, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.
- Die Steuerfreiheit wird bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Steuerliche Vorteile und weitere Hinweise

- Die steuerfreien Einnahmen unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG), erhöhen also nicht den Steuersatz für das übrige Einkommen.
- Ein Werbungskostenabzug im Zusammenhang mit der steuerfreien Aktivrente ist ausgeschlossen (§ 3c EStG).
- Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind.
- Sozialversicherungspflicht bleibt bestehen: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind weiterhin zu zahlen. Die Arbeitgeber tragen die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Der Arbeitgeber muss die steuerfreien Einnahmen im Lohnkonto dokumentieren.

Zur laufenden Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer bitten wir um Beachtung nachfolgender Ausführungen.

Wirtschaftsidentifikationsnummer

Zur eindeutigen Identifizierung wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Wirtschafts-Identifikationsnummer stufenweise ohne Antragstellung seit November des Jahres 2024 zugeteilt.

Die Identifikationsnummer für natürliche Personen, die Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer werden neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer weiterhin verwendet werden. Die Steuernummer soll jedoch perspektivisch - nach einer Übergangsphase - durch die Wirtschafts-Identifikationsnummer abgelöst werden. Für die Mitteilung sind folgende Wege vorgesehen:

- Öffentliche Bekanntmachung für wirtschaftlich Tätige, die bis zum Stichtag 30. November 2024 (Start der Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer) bereits über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt haben,
- Mitteilung über das ELSTER-Postfach für wirtschaftlich Tätige, die bis zum Stichtag 30. November 2024 über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt haben.

Bei wirtschaftlich Tätigen, denen bereits bis zum Stichtag 30. November 2024 (Start der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergeben wurde, erfolgt keine gesonderte Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer, da die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entspricht.

Ihr Steuerbüro

Alle Informationen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen und zur Gestaltung von Verträgen wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt.